

Satzung

über die 4. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
in der Fassung vom 09.07.2013, zuletzt geändert am 18.12.2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

a. Type 3/5 m ³ (nach MID: Q ₃ = 4,0)	2,58 €/ Monat
b. Type 7/10 m ³ (nach MID: Q ₃ = 10)	6,46 €/ Monat
c. Type 20 m ³ (nach MID: Q ₃ = 16)	10,33 €/ Monat
d. Verbundzähler NG 80 (nach MID: Q ₃ = 63/4,0)	40,68 €/ Monat
e. Verbundzähler NG 100 (nach MID: Q ₃ = 100/4,0)	64,57 €/ Monat

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,32 €.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Immenstaad am Bodensee, den 15.12.2020

Gez.

Johannes Henne
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.